

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1480**

Alle Abg

bdeW

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Positionierung der BDEW-Landesgruppe NRW

zur Anhörung A18 – 15.05.2019

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen“

Düsseldorf, 8. Mai 2019

Inhalt

Einordnung.....	2
Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme)	3
Grundsatz 8.2-7 (Energiewende und Netzausbau)	4
Ziel 9.2-1 (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe).....	5
Ziel 9.2-2 (Versorgungszeiträume)	6
Ziel 9.2-3 (Fortschreibung)	6
Grundsatz 9.2-4 (Reservegebiete)	7
Grundsatz 10.1-4 (Kraft-Wärme-Kopplung)	7
Grundsatz 10.2-1 (Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien).....	7
Grundsatz 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung)	8
Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen)	9
Ziel 10.2-5 (Solarenergienutzung)	11
Grundsatz 10.3-2 (Kraftwerksstandorte).....	13

Einordnung

Die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW (im Folgenden LEP) ist sowohl für die Energiewirtschaft als auch für die Wasserwirtschaft in NRW von hoher Bedeutung. Der BDEW bedankt sich daher für die Einladung zu der Anhörung und nimmt vorliegend Stellung zu den geplanten LEP-Änderungen gemäß Vorlage 17/1832.

Aus Sicht der Energiewirtschaft sind vor allem die Regelungen zur Wind- und zur Solarenergie relevant. Hinsichtlich des Ausbaus der **Windenergie** in NRW begrüßen wir zwar grundsätzlich das Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung, die kommunale Planungshoheit zu stärken und einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden jedoch in der Praxis den Windenergieausbau in NRW weitgehend einschränken. Sie erschweren damit die Umsetzung der Energiewende in NRW und bremsen die Erreichung der Klimaschutzziele. Sie stehen darüber hinaus in deutlichem Widerspruch zum Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, der eine Anhebung des Ausbauziels für erneuerbare Energien auf 65 Prozent bis 2030 vorsieht. Die vielerorts in NRW zu beobachtenden Verzögerungen bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen sowie bei der

Genehmigung von Windkraftanlagen reduzieren die Wirtschaftlichkeit von Projekten teils dramatisch und entwerten private und kommunale Investitionen in hohem Umfang. *Die Windenergie an Land ist und bleibt das Zugpferd der Erneuerbaren Energien, wenn wir die Klimaziele erreichen wollen.*

Daneben müssen wir jedoch auch das Potenzial der anderen erneuerbaren Energieträger ausschöpfen. Die Zielsetzung der Landesregierung, den Ausbau der **Photovoltaik** zu beschleunigen, unterstützen wir daher sehr. *Gerade Freiflächenanlagen sind absehbar auch ohne Förderung wirtschaftlich. Sie tragen zum Ziel einer kostengünstigen Energiewende bei und helfen, einer durch den Kohleausstieg bedingten Erhöhung der Börsenstrompreise entgegenzuwirken.* Die im LEP vorgesehenen Regelungen zur Photovoltaik sind allerdings nicht in der Lage, kostengünstiger Photovoltaik einen wirklichen Schub zu verleihen.

Aus Sicht des **Trinkwasserschutzes** sind die vorgesehenen Änderungen rund um den Abbau oberflächennaher Bodenschätze zu beanstanden. Während das Ziel einer erweiterten Sicherung und eines erleichterten Abbaus von nichtenergetischen Rohstoffen wie Sand und Kies grundsätzlich nachvollzogen werden kann, darf dies jedoch *keineswegs den Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten gefährden. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Herausforderungen für die Wasserversorgung bei zunehmenden „Dürresommern“.*

Im Folgenden wird lediglich auf diejenigen Änderungen im LEP eingegangen, die seitens des Landtages als Gegenstand der Anhörung ausgewählt wurden und die Aufgabenbereiche des BDEW betreffen.

Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme)

Die Ergänzung des ersten Absatzes („..., die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.“) und die Streichung des letzten Satzes („Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“) sollen nach dem Willen der Landesregierung die Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten erschweren. Dies widerspricht – gemeinsam mit den an anderer Stelle des LEP eingeführten neuen Abstandsregelungen – weiterhin der Intention des Bundesgesetzgebers, der Windenergieanlagen im Außenbereich stets und unabhängig von einer Waldflächeninanspruchnahme, privilegiert. Eine derartige Beschneidung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Windenergienutzung im Wald ist mit

Blick auf die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen also rechtlich fraglich. Die Inanspruchnahme von Waldflächen – genauso wie der angemessene Abstand zur Wohnbebauung – sind Fragen, die über das Bauplanungsrecht und damit über die Bauleitplanung vor Ort geklärt werden sollten.

Im Übrigen wird in der Praxis die im neuen Grundsatz 10.2-3 enthaltene „Empfehlung“ eines hohen Pauschalabstandes von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten oft im Konflikt stehen mit der Einschränkung der Windenergie auch in Waldbereichen, welche ja zumeist in größerem Abstand zu Wohngebieten liegen.

➤ **Erhalt der Zielformulierung 7.3-1**

Vor dem Hintergrund der für den Ausbau der Windenergie insgesamt sehr nachteiligen Regelungen im neuen LEP ist allenfalls die Klarstellung in den Erläuterungen zu 7.3-1 vorsichtig zu begrüßen, wonach gilt: „Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich. Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.“

Hierdurch wird klargestellt, dass im Rahmen der planerischen Freiheit weiterhin Windenergieanlagen im Wald errichtet werden dürfen, wenn auch nur ausnahmsweise. Insbesondere kommen forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand auch künftig für die Windkraftherzeugung weiterhin in Betracht. Dies ist sinnvoll, denn Nordrhein-Westfalen verfügt über 910.000 Hektar Wald. Der Waldanteil an der Landesfläche liegt bei 27 Prozent. Es ist daher noch reichlich Flächenpotenzial vorhanden, das angemessen genutzt werden sollte.

Grundsatz 8.2-7 (Energiewende und Netzausbau)

Der neu eingefügte Grundsatz „Energiewende und Netzausbau“ regelt die notwendige Berücksichtigung des erforderlichen Ausbaus der Energienetze in den Regionalplänen. Der BDEW begrüßt dies. Eine sehr deutliche Beschleunigung des Netzausbaus ist gerade für NRW notwendig, um die sukzessive Reduzierung der Kohleverstromung in NRW zumindest in Teilen durch Importe nach NRW ausgleichen zu können. Auch zur Anbindung neuer CO2-

armer oder -freier Stromerzeugung in NRW sind Netzum- und -ausbauten zeitnah erforderlich. Zu empfehlen ist daher, in den Erläuterungen zu 8.2-7 auch die hierfür notwendigen Hochspannungsleitungen der Verteilnetzbetreiber einzubeziehen.

- **In den Erläuterungen zu 8.2-7 Ersatz von „Übertragungsnetze“ durch „Stromnetze“ und Ersatz von „Höchstspannungsleitungen“ durch „Höchst- und Hochspannungsleitungen“**

Ziel 9.2-1 (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe)

Wir plädieren dafür, die geltende Zielfestlegung in 9.2-1 beizubehalten, so dass in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe ausschließlich als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass der Abbau auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen wird. Bereiche, in denen es zu Kollisionen mit Wasserschutzgebieten kommen kann, sind in diesem Fall daher räumlich begrenzter im Vergleich zur Festlegung von Abbaugebieten als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Ein Abbau in Wasserschutzgebieten (Schutzzone I-III) ist in jedem Fall zu vermeiden. Denn wie im LEP in 7.4-3 ausgeführt, sind Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Dafür sind Wasserschutzgebiete essentiell, hier genießt die öffentliche Trinkwasserversorgung einen klaren gesetzlichen Vorrang. Mindestens ist daher in den Erläuterungen zu 9.2-1 zu konkretisieren, dass auch in Wasserschutzgebieten eine planerische Konfliktlage vorliegt, die die Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung erfordert.

- **Erhalt der Zielformulierung 9.2-1**
- **Mindestens Ergänzung der Erläuterungen zu 9.2-1: „(...) (z.B. hinsichtlich des Trinkwasser- oder des Naturschutzes).“**

Ziel 9.2-2 (Versorgungszeiträume)

Hier ist geplant, die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Eine Erhöhung von mindestens 20 auf mindestens 25 Jahre lehnen wir ab. Die Festlegung für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ermöglicht aus unserer Sicht ausreichend Planungssicherheit für die Branche. Zudem kann auch bereits nach derzeitiger Zielfestlegung eine Festsetzung von über 20 Jahren erfolgen.

Zu beachten ist das Zusammenspiel dieser Zielfestlegung nicht nur mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten, sondern auch mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Wasserschutzgebiete werden nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW durch ordnungsbehördliche Verordnungen durch die Bezirksregierungen festgesetzt. Wenn allerdings im Regionalplan ein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe festgelegt wurde, wird in diesem Gebiet voraussichtlich kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Je größer die Festlegung des Bereichs für die Sicherung und den Abbau und je länger der Versorgungszeitraum sind, desto kleiner werden die Spielräume für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten in den betroffenen Regionen. Eine Vergrößerung der auszuweisenden Fläche in der Größenordnung von 25 % kann daher bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten zu Problemen führen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Herausforderungen für die Wasserversorgung bei zunehmenden „Dürresommern“, die eine erhöhte Flexibilität der Wasserentnahme erfordern werden.

- **Erhalt der Zielformulierung 9.2-2**

Ziel 9.2-3 (Fortschreibung)

Mit der geplanten Erhöhung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine in 9.2-2 geht die ebenfalls geplante Erhöhung der Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre in 9.2-3 einher. Dadurch würden zusätzliche Gebiete ausgewiesen, die auf Wasserschutzgebiete Einfluss haben könnten. Dies sehen wir aus den zuvor genannten Gründen kritisch.

- **Erhalt der Zielformulierung 9.2-3**

Grundsatz 9.2-4 (Reservegebiete)

Vor der Aufnahme von Reservegebieten ist eine umfassende Abwägung vorzunehmen, bei der insbesondere Wasserschutzgebiete angemessen zu berücksichtigen sind.

Grundsatz 10.1-4 (Kraft-Wärme-Kopplung)

Die bereits im geltenden LEP unter 10.1-4 enthaltene Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Die Auskopplung von Wärme bei gleichzeitiger Stromerzeugung und die Versorgung räumlich zugeordneter Gewerbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung ist hocheffizient und klimafreundlich. Insbesondere auch die Einbeziehung bestehender Abwärmepotentiale in lokalen und regionalen Zusammenhängen kann zukünftig einen bedeutenden Beitrag für eine klimafreundliche Wärmeversorgung leisten.

Die Festlegung im LEP soll nun jedoch von einem Ziel auf einen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft werden. Dies lehnen wir ab. Bestehende Potentiale der KWK und der Abwärme bestmöglich zu nutzen, sollte auch weiterhin Zielsetzung des LEP NRW sein. Insbesondere für die Einbeziehung von Abwärmepotentialen ist eine möglichst frühzeitige Einbeziehung derartiger Potentiale im Rahmen der Raum- und Bauleitplanung ausgesprochen sinnvoll. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund des geplanten Ausstiegs aus der kohlebasierten Strom- und Wärmeerzeugung. Die vorgesehene Änderung wird die Abwägung im Einzelfall erschweren und zu weniger Rechtssicherheit führen.

➤ Erhalt des Zielcharakters

Grundsatz 10.2-1 (Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien)

Der notwendige Ausbau Erneuerbarer Energien dürfte erschwert werden im Fall der Änderung des ursprünglichen Ziels 10.2-1 in einen Grundsatz. Die im geltenden LEP gewählte Formulierung der Zielfestlegung „*Halden und Deponien **sind** als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen **zu sichern**, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.*“ sollte

beibehalten werden, um diese Standorte keiner Abwägung zugänglich zu machen, die über die Prüfung des Entgegenstehens fachlicher Anforderungen hinausgeht.

➤ **Erhalt des Zielcharakters**

Grundsatz 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung)

Die vollständige Verlagerung der Entscheidungskompetenzen auf die Kommunen durch Streichung zumindest der Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird nicht als hilfreich gesehen, um die von der Bundesregierung erhöhten Ausbauziele für Erneuerbare Energien für 2030 auch in NRW adäquat unterstützen zu können.

Eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit ist zwar im Grundsatz nicht zu beanstanden. Die Energiewende sollte jedoch nicht allein in die Hände der lokalen Planungsträger gelegt werden, sondern bedarf einer übergreifenden Koordination. Die Energiewende ist auch auf Landes- und regionaler Ebene auf verbindliche Rahmenbedingungen zur Steuerung des notwendigen Ausbaus der Windenergie angewiesen – in einem Maße, wie es sich aus den realistischen Potentialen aller in Frage kommenden Energieträger ergibt.

Ferner ist zu befürchten, dass statt der eigentlich intendierten Stärkung der kommunalen Planungshoheit auf die Kommunen eher zusätzliche Belastungen zukommen könnten. Als Folge der Änderung des LEP NRW werden künftig regelmäßig die Kommunen die Aufgabe haben, Flächenausweisungen anzustoßen und vollumfängliche Untersuchungen des Gemeindegebiets selbst vornehmen zu müssen.

Ohne den Windenergieausbau steuernde Vorgaben im LEP erscheint auch eine Umsetzung des § 35 BauGB nicht möglich. Ein Rahmengerüst in LEP und Regionalplänen ist für viele Kommunen eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer die Erneuerbaren Energien betreffenden Aufgaben.

➤ **Als mögliche Kompromissformulierung im LEP kommt in Frage, dass Vorrangzonen für Windenergie ausgewiesen werden „sollen“.**

Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen)

Der vorgesehene neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass für Windenergieanlagen ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten eingehalten werden soll. Dies lehnt der BDEW nach wie vor entschieden ab. Der neue Grundsatz schafft Rechtsunsicherheit und ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Ein derartiger, sehr hoher „Vorsorgeabstand“ würde unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit eingreifen, die von der Landesregierung ja eigentlich gestärkt werden soll. Der neu eingefügte Grundsatz 10.2-3 ist zwar formal nur ein Grundsatz, er ist jedoch wie ein verbindliches Ziel formuliert („... soll ... eingehalten werden. Hierbei ist ... vorzusehen.“). So enthält die Begründung zwar einen Verweis auf die – im Übrigen undefinierten – „örtlichen Verhältnisse“, jedoch sieht die Abstandsregelung selbst keinen Spielraum vor. Die Kommunen werden im Rahmen ihrer planerischen Abwägung mit diesen Vorgaben überfordert. Solch missverständliche Formulierungen schüren Rechtsunsicherheit und damit auch Rechtsstreite und sind im Sinne von möglichst verlässlichen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort NRW zu vermeiden. Im Ergebnis besteht das Risiko, dass viele Kommunen den Abstand von 1.500 Metern vorgeben werden, ohne eine weitere Abwägung durchzuführen.

Die Festlegung von Mindestabständen für Windenergieanlagen widerspricht überdies geltendem Bundesrecht. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben. Der Bund hat mit der Ermächtigung an die Länder in § 249 Abs. 3 BauGB zum Ausdruck gebracht, dass baurechtliche Abstandsregelungen der Länder zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung und damit über die Grenzen der Nachbargrundstücke hinaus einer entsprechenden Ermächtigung des Bundes bedürfen. Auch Bayern, das von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, ist davon ausgegangen, dass es einer solchen bundesrechtlichen Ermächtigung bedarf. Diese Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers darf durch landesrechtliche Vorgaben weder rechtlich noch faktisch unterlaufen werden.

Wir zweifeln außerdem die Praktikabilität und die Angemessenheit des neuen Grundsatzes 10.2-3 an. Er setzt nicht nur sehr einschränkende Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau, sondern etabliert auch einen für alle Beteiligten schwierigen Prozess,

der mit einem hohen Risiko für Rechtsstreitigkeiten einhergeht. Der Pauschalabstand von 1.500 Metern widerspricht jeglichen sonst formulierten Abstandsempfehlungen von Windenergieanlagen. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens wird der Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung stets einzelfallbezogen ermittelt. Auch mit einer optisch bedrängenden Wirkung kann der Abstand nicht gerechtfertigt werden. So geht das OVG NRW davon aus, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, welcher der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (ca. 500m), regelmäßig zu verneinen ist. Mit diesen Leitlinien zur Ermittlung des Abstands von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung ist der Ermittlung eines Abstands, um eine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung zu vermeiden und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht zu verletzen, bereits Genüge getan. Insofern führen die Änderungen des LEP nur zu einem parallelen, sachlich nicht gerechtfertigten Rechtsregime.

Positiv ist zwar, dass die Abstandsvorgabe nicht für die planerische Steuerung des Ersatzes von Altanlagen (Repowering) gelten soll. Bei der Aufstellung neuer Regional- und Flächennutzungspläne ist jedoch höchst fraglich, wie hier zwischen Repowering und anderen neuen Windenergieanlagen unterschieden werden soll. Insofern wäre eine präzisierende Formulierung im LEP hilfreich. Andernfalls ist zu befürchten, dass die gewollte Ausnahme für das Repowering von Windenergieanlagen ins Leere läuft.

- **Ein planerischer Vorsorgeabstand für Windenergieanlagen ist generell abzulehnen, da er der in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB und in § 249 Abs. 3 BauGB zum Ausdruck gebrachten Wertung des Bundesgesetzgebers widerspricht.**
- **Der neue Grundsatz 10.2-3 ist zudem missverständlich formuliert, nicht rechtssicher umsetzbar und sachlich nicht gerechtfertigt. Er sollte daher gestrichen werden.**
- **Hilfsweise sollte die Formulierung so angepasst werden, dass klar wird, dass es sich um einen Grundsatz – und kein Ziel – handelt.**

Ziel 10.2-5 (Solarenergienutzung)

Die Zielsetzung eines erleichterten Ausbaus der Photovoltaik begrüßen wir. Denn Photovoltaik ist neben der Windenergie die zweite Hauptsäule der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Zudem sind *PV-Freiflächenanlagen* absehbar auch ohne Förderung wirtschaftlich. Die Ergebnisse der Ausschreibungen zu PV-Freiflächenanlagen zeigen, dass diese bereits heute zu 5 bis 6 ct/kWh gebaut werden können. Sie tragen daher zum Ziel einer kostengünstigen Energiewende bei und helfen, einer zukünftigen, durch den Kohleausstieg bedingten Erhöhung der Börsenstrompreise entgegenzuwirken.

Positiv ist, dass laut den Erläuterungen zu 10.2-5 die Errichtung von PV-Anlagen nicht mehr nur auf bereits versiegelten Flächen möglich sein soll. Allerdings sind landwirtschaftliche Nutzflächen auch weiterhin ausgenommen. Damit dürfte der durch die geplanten Änderungen resultierende Mehrausbau der Photovoltaik in NRW bei Weitem nicht ausreichen, die Einschränkungen des Windenergieausbaus zu kompensieren. Daher sind wir für die Streichung des im Änderungsentwurf in den Erläuterungen zu 10.2-5 neu eingefügten Satzes *„Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.“*

Vielmehr sollte auch NRW von der Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 („Länderöffnungsklausel“) Gebrauch machen, damit Ausschreibungsgebote für Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten ähnlich wie in Bayern und Baden-Württemberg auch in NRW bezuschlagt werden können. Damit einhergehend ist im LEP in den Erläuterungen zu 10.2-5 nach dem Satz *„Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden.“* folgender Satz einzufügen: *„Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor.“*

Im Übrigen regelt auch der geänderte LEP, dass Anlagen auf baulichen Anlagen solchen auf Freiflächen vorzuziehen sind, was die Rolle der Freiflächen diskreditiert. Die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Flora und Fauna vor Ort sind vergleichsweise gering. Vielerorts führt der Bau von PV-Freiflächenanlagen zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt. Auch optische Einschränkungen können durch verschiedene Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Dachflächen alleine werden zur Bewältigung der Energiewende – auch aus Kostengründen - nicht ausreichen. Eine Beschränkung von Freiflächenanlagen gegenüber anderen PV-Anlagen sollte nicht erfolgen. *Wir brauchen gerade diese*

kostengünstigen Formen der erneuerbaren Stromerzeugung, um einer durch den Kohleausstieg bedingten Erhöhung der Börsenstrompreise entgegenzuwirken. Das wird dann auch im Interesse der energieintensiven Unternehmen und der Verbraucher sein.

Gegen Freiflächenanlagen wird oft mit dem Hinweis auf Flächenverbrauch und Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion argumentiert. Wie die Bundesnetzagentur in ihrem Bericht zur „Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen nach § 36 Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV)“ vom Dezember 2016 belegt, ist der durchschnittliche Flächenbedarf von Freiflächenanlagen in den zurückliegenden Jahren jedoch stetig und deutlich gesunken. In 2015 lag er bei nur noch 1,6 ha pro MWp. Selbst wenn man für die ferne Zukunft eine hohe Gesamtleistung von 100 GWp in der Freifläche annähme, entspräche dies nur 0,16 Mio. ha und damit einem Anteil von weniger als 1 Prozent an der Gesamt-Ackerfläche von 18 Mio. ha in Deutschland. Zudem werden in Form der Agrophotovoltaik (APV) unterschiedliche Ansätze getestet, mit denen sich Flächen gleichzeitig für die Lebensmittel- und die Stromproduktion nutzen lassen. Aktuelle Erkenntnisse liefert beispielsweise das vom BMBF geförderte Projekt APV-RESOLA¹.

Die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten von militärischen Konversionsflächen sind zu begrüßen, jedoch in der praktischen Relevanz vermutlich nicht maßgeblich, da die im Mittelpunkt der Überlegung stehenden Truppenübungsplätze zum überwiegenden Teil bewaldet oder Naturschutzgebiete (über 85 %) sind. Sollte hier nicht ausreichend berücksichtigt werden, dass PV-Anlagen Naturschutzbelange meist nicht beeinträchtigen, ergibt sich hier maximal eine Potenzialfläche von 0,3 GW. Die Potenziale auf Konversionsflächen dürften weiter dadurch eingeschränkt werden, dass größere Projekte von über 10 MW durch das EEG grundsätzlich ausgeschlossen sind. NRW sollte sich, im Sinne der besseren Nutzung hiesiger militärischer Konversionsflächen, auf Bundesebene für eine Lockerung dieser Beschränkung einsetzen.

Wichtig ist auch, die Flächenkulisse für Photovoltaik *an Autobahnen und Schienenwegen* zu verbessern. Derzeit wird der Ausbau der PV entlang der Schienenwege durch den LEP unter 10.2-5 aufgrund der Eingrenzung „mit überregionaler Bedeutung“ in NRW erschwert. Auch Regionalstrecken und nicht mehr genutzte Schienenwege bieten ein erhebliches PV-Potential, sind für die Nutzung aber ausgenommen. Es gibt zahlreiche Streckenabschnitte und stillgelegte Gleisabschnitte, die sich für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen gut

¹ <http://www.agrophotovoltaik.de/>

eignen würden und die in keiner Konkurrenz zu einer ökologischen oder anderen wirtschaftlichen Nutzung stehen. Die Worte „mit überregionaler Bedeutung“ unter 10.2-5 sind daher zu streichen.

- **Streichung des in den Erläuterungen neu eingefügten Satzes „Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.“**
- **Nutzung der Länderöffnungsklausel in § 37c Abs. 2 EEG 2017. Damit einhergehend ist im LEP in den Erläuterungen zu 10.2-5 nach dem Satz „Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden.“ folgender Satz einzufügen: „Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor.“**
- **Streichung des bereits bestehenden Satzes „Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (...) vorzuziehen“ in den Erläuterungen zu 10.2-5.**
- **Streichung des Zusatzes „mit überregionaler Bedeutung“ im Ziel 10.2-5.**

Grundsatz 10.3-2 (Kraftwerksstandorte)

Die Streichung des Mindestwirkungsgrades aus Grundsatz 10.3-2 begrüßen wir. Der Wirkungsgrad hat keine Relevanz für die Raumordnung.

Ansprechpartner:

Dr. Bernhard Schaefer
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf
Telefon: +49 211 310 250 – 20
bernhard.schaefer@bdew-nrw.de

Über den BDEW

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1.800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes, gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen ist mit ihren über 300 Mitgliedsunternehmen die Stimme der Energie- und Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsunternehmen im bevölkerungsreichsten Bundesland und dem „Energie-land Nr. 1“. Als Landesorganisation des BDEW sind wir der kompetente Ansprechpartner für unsere Mitgliedsunternehmen vor Ort. Zudem vertreten wir auf Landesebene die Interessen unserer Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Öffentlichkeit und Marktpartnern.